

**Bekanntmachung
Haushaltssatzung der Gemeinde Schönberg
für das Haushaltsjahr 2025**

Aufgrund des §§ 77 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 13.03.2025 - und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde - folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

| | |
|--|----------------|
| 1. im Ergebnisplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 19.126.100 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 19.825.400 EUR |
| einem Jahresüberschuss von | 0 EUR |
| einem Jahresfehlbetrag von | 699.300 EUR |
| Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich | 0 EUR |
| | |
| 2. im Finanzplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 18.461.500 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 18.962.700 EUR |
| | |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 11.177.800 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 12.070.100 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

| | |
|---|---------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 7.378.600 EUR |
| | |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0 EUR |
| | |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0 EUR |
| | |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 27,12 Stellen |

§ 3

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 10.000 EUR.

§ 4

- (1) Im Ergebnisplan werden die Erträge und Aufwendungen eines Teilplanes (= Produkt) nach § 20 Absatz 1 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) zu einem Budget verbunden.
- (2) Abweichend von Absatz 1 werden die Erträge und Aufwendungen der nachstehend aufgeführten Teilpläne (= Produkte) jeweils zu einem Budget verbunden:
 - a. Schulen (21100), Gymnasien (21700), Gemeinschaftsschulen (21820), Förderschulen (22100), Volkshochschulen (27100)
 - b. Gemeindestraßen (54100), Straßenbeleuchtung (54110), Straßenreinigung (54500), Parkplatzeinrichtungen (54600)
- (3) Im Finanzplan werden die Einzahlungen und Auszahlungen eines Teilplanes (=Produkt) nach § 20 Abs. 2 der GemHVO zu einem Budget verbunden.
- (4) Die Aufwendungen eines Budgets und die dazugehörigen Auszahlungen mit Ausnahme der Verfügungsmittel, der internen Leistungsbeziehungen, der Abschreibungen sowie der Zuführung zu Rückstellungen und Rücklagen sind gemäß § 22 Abs. 1 GemHVO gegenseitig deckungsfähig.
- (5) Die Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen eines Budgets sind gem. § 22 Abs. 3 GemHVO gegenseitig deckungsfähig.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am **12.05.2025** erteilt. Der in § 2 unter Nr. 1 festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für 2025 wurde mit einem Teilbetrag von 6.547.100 EUR genehmigt. Hiervon wird auf den Vorbehalt der Einzelgenehmigung für einen Betrag i.H.v. 960.000 EUR hingewiesen.

Schönberg, den 20.05.2025 gez. Peter A. Kokocinski -Bürgermeister (L.S)

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Schönberg für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann beim Amt Probstei, Knüll 4, 24217 Schönberg während der Dienstzeit in die Haushaltssatzung und die Anlagen Einsicht nehmen.
Amt Probstei – Der Amtsdirektor- Amt für Finanzen und Vermögen- i.A. gez. Brandt